

Allgemeine Vertragsbedingungen

des Vereins SchulKinderBetreuung Idstein –S.K.B.I.- e.V. für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Kinder der Grundschule Auf der Au

§ 1 – Betreuungsangebot

1. Der Verein SchulKinderBetreuung Idstein –S.K.B.I.- e.V. bietet eine außerschulische Betreuung für Kinder der Grundschule Auf der Au an. Die Erziehungsberechtigten haben die Wahl unter folgenden Angeboten:

Vormittagsbetreuung von 7.30 – 14.00 Uhr ohne Mittagessen
Vormittagsbetreuung von 7.30 – 14.00 Uhr mit Mittagessen
Ganztagsbetreuung von 7.30 – 17.00 Uhr mit Mittagessen

Zusätzlich kann eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr gewählt werden.

Das Betreuungsangebot stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar.

2. Der Verein SchulKinderBetreuung Idstein –S.K.B.I.- e.V. legt die Einzelheiten der Betreuung nach den an der Grundschule Auf der Au gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen fest und macht diese bekannt. In der Ferienzeit findet keine Betreuung statt.

§ 2 – Benutzergebühren

1. Die Betreuung von Grundschulkindern unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.
2. Für die Teilnahme erhebt der Verein SchulKinderBetreuung Idstein –S.K.B.I.- e.V. eine monatliche Gebühr. Diese beträgt:

Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr ohne Mittagessen	€ 70,00
Regelung für Geschwisterkinder	€ 70,00 für das 1. Kind € 45,00 für jedes weitere Kind
Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr mit Mittagessen	€ 80,00
Regelung für Geschwisterkinder	€ 80,00 für das 1. Kind € 50,00 für jedes weitere Kind
Ganztagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	€ 130,00
Regelung für Geschwisterkinder	€ 130,00 für das 1. Kind € 80,00 für jedes weitere Kind
Zusätzlich:	
Frühbetreuung ab 7.00 Uhr	€ 8,00

Hinzu kommen die Kosten für ein Mittagessen, welches für Kinder, die länger als 14.00 Uhr betreut werden, Pflicht ist.

Eine Gebührenbefreiung kann nicht gewährt werden.

3. Die Gebühr ist monatlich von den Erziehungsberechtigten an den Verein SchulKinderBetreuung Idstein –S.K.B.I. e.V. zu leisten und wird jeweils zum 15. des laufenden Monats eingezogen. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten. Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert berechnet und bis zum 10. des Folgemonats eingezogen.

Eine Teilnahme am Betreuungsangebot des Vereins SchulKinderBetreuung Idstein –S.K.B.I.- e.V. ist nur möglich, wenn ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt wird.

§ 3 – Anmeldung

1. Anmeldungen können jeweils zum Schuljahresbeginn (1. August) und zum Schulhalbjahr (1. Februar) erfolgen und müssen in schriftlicher Form vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Anmeldung wird 4 Wochen nach Bestätigung des Betreuungsplatzes bindend.
2. Übersteigt die Nachfrage die Betreuungskapazität, treffen die Schule und der Verein SchulKinderBetreuung Idstein –S.K.B.I.- e.V. gemeinsam eine Auswahl, bei der soziale Kriterien im Vordergrund stehen.

§ 4 – Dauer

1. Die Anmeldung gilt für die Dauer von 12 Monaten, kann jedoch fristgerecht zum Schulhalbjahr gekündigt werden.
2. Die Betreuungsgebühr nach § 2 ist erstmals im August, zu Beginn des Schuljahres, fällig (siehe hess. Schulgesetz, § 57: Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres).
3. Die Teilnahme an der Betreuung verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern nicht eine Abmeldung nach § 5 vorliegt oder eine Kündigung durch den Verein SchulKinderBetreuung Idstein –S.K.B.I.- e.V. erfolgt
4. Bei groben Fehlverhalten des Kindes oder Vertragsbruch durch die Erziehungsberechtigten ist der Verein SchulKinderBetreuung Idstein -S.K.B.I.- e.V. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 5 – Abmeldung

1. Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahr (31.01. bzw. 31.07.) möglich und müssen spätestens 4 Wochen vor diesem Termin vorliegen.

§ 6 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Auf der Au tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Idstein, den 15. Januar 2017